



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

FRIEDHOFSORDNUNG für den Kommunalfriedhof der Gemeinde St. Pantaleon

Gemäß § 34 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. 131/2021, ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 13.07.2022 folgende Friedhofsordnung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhaber und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Kommunalfriedhof der Gemeinde St. Pantaleon; Inhaber des Kommunalfriedhofes ist die Gemeinde St. Pantaleon, der auch die Verwaltung dieses Friedhofes obliegt.
- (2) Der Friedhofsverwaltung obliegt die Verwaltung des Friedhofes, insbesondere
 - a) die Anlegung und Führung des Übersichtsplanes (Friedhofsplanes) sowie die Vergabe der Grabstellen, auch zu Lebzeiten;
 - b) die Durchführung der Bestattung sowie die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen, für die Erhaltung der einzelnen Grabstätten durch die Angehörigen und für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.

§ 2

Friedhofsareal

- (1) Der Friedhof besteht aus den Grundstücken 222/2 und 214/2, KG 40322 St. Pantaleon, und hat eine Gesamtfläche von 6.073 m². Der Friedhof besteht aus Gräber- und Urnenfeldern, Urnenwänden sowie einem Bereich für Naturbestattung.

- (2) Der Friedhof dient als Begräbnisstätte für die Bevölkerung der Gemeinde St. Pantaleon und ist sowohl für die Beerdigung oder die Beisetzung von Verstorbenen in Gräbern als auch für die Beisetzung von Urnen bestimmt.
- (3) Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
- (a) das Mitbringen von Tieren;
 - (b) das Lärmen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten (Radio udgl.). Verabschiedungen/Beisetzungen sind von diesem Verbot ausgenommen;
 - (c) das Radfahren sowie das Benützen von Fahrzeugen. Dies gilt nicht für Bedienstete der Gemeinde, wenn das Fahrzeug als Dienstfahrzeug gekennzeichnet ist. Weiters gilt dieses Verbot nicht für Leichentransporte der Bestattungsunternehmen und für Spezialfahrzeuge von Schwerkörperbehinderten;
 - (d) das Verteilen von Drucksorten (ausgenommen Gottesdienstordnung, Informationen der Pfarre bzw. der Friedhofsverwaltung, Parte) ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung;
 - (e) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
 - (f) das Rauchen, sowie der Konsum von Alkohol;
 - (g) die nicht nur vorübergehende Aufstellung von Sitzgelegenheiten für Friedhofsbesucher;
 - (h) jede Verunreinigung und Beschädigung der Friedhofsanlagen;
 - (i) das Ablegen von Abraum, welken Blumen und Kränzen außerhalb der hierfür vorgesehenen Abfallstätten;

II. Leichenhalle

§ 3

Ausstattung der Leichenhalle

- (1) Für die Aufbahrung der Verstorbenen steht die Leichenhalle, die sich auf der Parzelle 193/1, KG 40322 St. Pantaleon befindet, zur Verfügung.
- (2) Die Leichenhalle umfasst einen Aufbahrungsraum und folgende Nebenräume: Kühlraum, Lagerraum sowie eine WC-Anlage.

III. Grabstätten

§ 4

Arten der Grabstellen

- (1) Die Grabstellen werden eingeteilt in Doppelgräber, Einfachgräber, Urnenplätze und Urnengräber sowie gekennzeichnete Flächen für die Naturbestattung.
- (2) Grabstellen, die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zur Bestattung von Angehörigen des ersten Erwerbers bestimmt sind, gelten als Familiengräber.
- (3) Alle Gräber sind grundsätzlich als Tiefgräber anzulegen. Tiefgräber dürfen pro Grabstelle während der Verwesungsdauer (10 Jahre) höchstens zwei Leichen aufnehmen. Die in Tiefgräbern beigesetzten Särge sind durch eine mindestens 15 cm dicke Erdschicht voneinander zu trennen. Soweit es die Platzverhältnisse zulassen, können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gegen entsprechende Gebühren Familiengräber auch als Doppelgräber eingerichtet werden.
- (4) Für alle Gräber sind nur Holzsärge ohne Einsatz zu verwenden, außer es wird von der Sanitätsbehörde etwas anderes bestimmt.
- (5) Für die Urnenbestattung sind sogenannte Bio-Urnen (verrottbare Urnen) zu verwenden.
- (6) In bestehende Grabstätten können jederzeit Urnen beigesetzt werden.

§ 5

Ausmaß der Grabstellen

Die Ausmaße der Gräber (Länge, Breite) werden durch den Gräberplan bestimmt; diese Ausmaße sind zu beachten.

- (1) Die Grabsteinhöhe wird mit 1,20 m und die Grabkreuzhöhe mit 1,80 m festgelegt.
- (2) Gräberlänge und Breite (Einfassung):
 - Bei einem Einzelgrab: 160 cm lang und bis 90 cm breit;
 - Bei einem Doppelgrab: 160 cm lang und bis 140 cm breit;
 - Bei einem Urnengrab: 90 cm lang und 70 cm breit;

- (3) Im Bereich der Naturbestattung sind keine Ausmaße der Grabstellen definiert – hier werden lediglich Löcher im Durchmesser einer Urne und einer Tiefe von ca. 60 cm gebohrt, um hier die Urnen einführen zu können.

Für die Flächen der Naturbestattung gilt:

Die Asche des Verstorbenen wird in einer biologisch abbaubaren Urne (verrottbare Urne) in den genehmigten Naturflächen bestattet.

Die Urne wird, je nach Möglichkeit, am Fuße eines Baumes oder auf freier Fläche in den Boden eingebracht.

Auf Wunsch kann auf der dafür vorgesehenen Stelle eine Namenstafel mit Vor- und Zunamen und den Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen angebracht werden. Die Kosten für den Erwerb und die Anbringung dieser Namenstafel trägt der Nutzungsberechtigte.

Kosten für die Grabpflege oder ein Grabdenkmal fallen demnach nicht an. Dem Grundsatz des Naturschutzes und der Dauerhaftigkeit wird Rechnung getragen.

Auf den Naturbestattungsflächen hat somit jegliche Art von Grabschmuck, insbesondere Kränze, Kerzen und sonstige Andenken zu unterbleiben.

§ 6 Evidenzhaltung

Die Friedhofsverwaltung führt einen Friedhofsplan, in dem die Sektionen und sonstigen Unterteilungen sowie die Grabreihen mit den Nummern der einzelnen Gräber ersichtlich sind. Der Friedhofsplan ist laufend zu ergänzen.

§ 7 Turnus für Wiederbelegung der Gräber

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt zehn Jahre.
- (2) Während der Ruhezeit ist in einem Familiengrab eine weitere Beisetzung nur gestattet, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,7 m erfolgte.
- (3) In einer Urnen-Grabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

§ 8

Gebrauchsrechte der Angehörigen

- (1) Als Angehörige gelten der Ehegatte, die Vorfahren und Nachkommen in gerader Linie und deren Ehegatten, bezogen auf den jeweiligen Grabberechtigten.
- (2) An sämtlichen Grabstätten wird durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes weder ein Eigentums- noch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Benützungrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.
- (3) Nutzungsrechte werden auf Antrag nach Bezahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren verliehen, übertragen und erneuert. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer, der Lage nach, bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit verliehen und kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten und nach Entrichtung der Nachlöseentgelte auf jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden. Die Erneuerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (6) Die Nutzungsrechte enden durch:
 - a) Zeitablauf
 - b) Unterlassung der Nachlöse
 - c) Aufkündigung
 - d) behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung bzw. Schließung des Friedhofes.

§ 9

Pflichten der Angehörigen

- (1) Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Verwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen von Grabmalen, treffen.

- (2) Beim Enden des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Teile der Grabstätte mit sämtlichem Zubehör zu entfernen. Werden die genannten Grabstättenteile samt Zubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Verwaltung den Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Werden die genannten Grabstättenteile innerhalb der zur Nachholung gesetzten Frist nicht entfernt, fallen diese entschädigungslos in das Eigentum des FriedhofsINHABERS und werden von diesem auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgetragen.
- (3) Wenn nach Ablauf der Nutzungsdauer eines Urnenplatzes die Nutzung nicht wieder verlängert wird, muss die Urne entfernt werden und der Schlüssel an die Gemeinde St. Pantaleon übergeben werden. Wird die Urne nach Aufforderung nicht entfernt und der Schlüssel übergeben, wird auf Kosten des Nutzers das Schloss ausgewechselt und die Urne entfernt.
- (4) Die von den Grabstätten anfallenden Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zur vorgesehenen Ablagerungsstätte zu schaffen.
- (5) Wer einzelne Gräber oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht auf die vorgesehene Ablagerungsstätte bringt, hat ein entsprechendes Reinigungsentgelt zu entrichten.

IV. Ordnungsvorschriften

§ 10

Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde

- (1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen gewerbliche Fahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühle - zu befahren;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Kerzen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) Druckschriften zu verteilen;
 - d) Sammlungen (jeder Art) durchzuführen;
 - e) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen - soweit sie nicht als Wege dienen - sowie Grabstätten zu betreten;
 - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 - g) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten udgl.
- (4) Die Verwaltung kann von den Bestimmungen des Abs. 3 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 11

Verantwortlichkeit des Totengräbers und der Friedhofsverwaltung für die Einhaltung der Vorschriften

- (1) Die Verwaltung, der Totengräber und das weitere Friedhofspersonal sind für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung sowie der sonstigen den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.
- (2) Ihnen obliegt insbesondere die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen sowie die Sorge für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen.

§ 12

Überwachungsrechte

Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung hinsichtlich der Einhaltung dieser Friedhofsordnung sind zu befolgen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 13

Gärtnerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) Der Friedhof ist als dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.
- (2) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten bis zum Ende des Nutzungsrechtes gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (3) Das Grab ist vom Grabberechtigten der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch zu pflegen. Die angrenzenden Wege sind vom Grabberechtigten unkrautfrei und sauber zu halten.
- (4) Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die allgemeinen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Wird trotz vorheriger Androhung das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder erhalten, so ist § 9 (1 und 2) sinngemäß anzuwenden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.

§ 14

Künstlerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeete so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Durch die künstlerische Gestaltung der Grabmale darf deren Standsicherheit nicht beeinträchtigt werden.

VI. Gebühren

§ 15

Benützungsgebühren

Die Gebühren für die Benützung der Leichenhalle des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer eigenen Friedhof- und Leichenhallengebührenverordnung geregelt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16

Haftung

- (1) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben den Friedhofs inhaber für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- (2) Der Friedhofs inhaber haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihm nicht übernommen.

§ 17

Sanitätsrechtliche Bestimmungen

Für die durch diese Friedhofsordnung nicht geregelten Rechtsbereiche sind die Vorschriften des O.ö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl 40/1985 idF LGBl 131/2021, maßgeblich.

§ 18

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.
- (2) Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Friedhofsinhaber und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.
- (4) Diese Friedhofsordnung ist an einer allen Friedhofsbenützern leicht zugänglichen Stelle im Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 13.02.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Valentin DAVID

